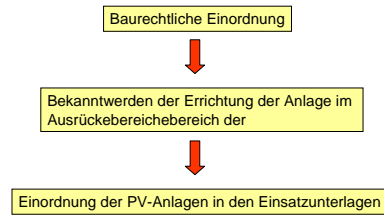


## PV – Anlagen Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung

Lehrgang	
Themen-Nr.	
Lehrbereich	AF 2
Fachliche Verantwortung	BrAR Jürgen Wagner
aktualisiert (Monat/Jahr)	04 / 11

PV-Anlagen:

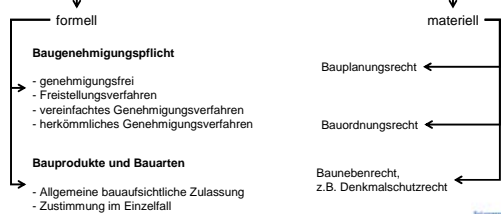


### Genehmigung von Photovoltaik-Anlagen

Baurechtliche Einordnung

PV-Anlagen sind bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung

Errichtung unterliegt dem öffentlichen Baurecht



### MUSTERBAUORDNUNG – MBO – FASSUNG NOVEMBER 2002\* \*ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESCHLUSSES DER BAUMINISTERKONFERENZ VOM OKTOBER 2008

Baurechtliche Einordnung

#### § 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

##### 2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:

- Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,
- Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;

In vielen Bundesländern wurde diese Regelung übernommen.

BauO LSA, § 60

Vorhandene Abweichungen beziehen sich meist auf die Größe der Anlage (z.B. 10 m<sup>2</sup>) jedoch auch auf die entsprechende Einordnung im Baurecht.

Baurechtliche Einordnung

In Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz werden sie Feuerungs- und anderen Energieerzeugungs- bzw. -gewinnungsanlagen zugeordnet, Hessen, Hamburg und Niedersachsen benennt sie direkt.

Als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) sind sie in der Regel nicht nur mit dem Gebäude verbunden, sondern versorgen auch das Gebäude entsprechend mit Energie.

Die Rechtsprechung geht daher teilweise davon aus, dass eine PV-Anlage nur dann zu den TGA gehört, wenn sie das Gebäude auch versorgen.

Das Landesverwaltungsamt hat mit einem Schreiben im Dezember 2010 an die unteren Bauaufsichtsbehörden auf folgendes hingewiesen:

„Sollte der erzeugte Strom der Solarenergieanlage in das Stromnetz eingespeist werden, handelt es sich nicht mehr um eine Anlage der technischen Gebäudeausrüstung, die zur Versorgung des Gebäudes mit Elektrizität dient.

Folglich handelt es sich nicht um eine technische Gebäudeausrüstung im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA und sie kann nicht zu den verfahrensfreien Bauvorhaben gezählt werden.“

Werden Solarenergieanlagen von der Dach- oder Wandfläche wesentlich abgesetzt (stehende oder aufgeständerte Anlagen), befinden sie sich nicht mehr an der Fläche. Folglich handelt es sich bei aufgeständerten Anlagen nicht um verfahrensfreie Bauvorhaben!

(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie Doppelfassaden oder hinterlüftete Außenwandbekleidungen, dürfen ohne besondere Vorkehrungen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, als deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.



**PV-Anlagen auf Dächern sowie in Fassaden integrierte Anlagen dürfen nicht über Brandwände geführt werden!**

**Das gilt auch für die Leitungsführung!**

Zu beachten ist auch, welcher Baustoffklasse die entsprechenden Module zugeordnet sind.

Das Anbringen von Solaranlagen auf asbesthaltigen Dächern ist in Deutschland verboten. In der Gefahrstoff-Verordnung ist festgelegt, dass nur dann ein Umgang mit asbesthaltigen, krebserregenden Gefahrstoffen zulässig ist, wenn Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

- ➔ Bei genehmigungsfreien Vorhaben erhalten die für den Brandschutz zuständigen Stellen (Brandschutzdienststelle des Landkreises, örtlich zuständige Feuerwehr) in der Regel keine Informationen über die Errichtung der Anlagen!
- ➔ Nicht verfahrensfreie Anlagen durchlaufen ein entsprechendes Verfahren und sollten auf dem Dienstweg den zuständigen Stellen bekannt werden.
- ➔ Im Rahmen der Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung und der zu erarbeitenden und fortzuschreibenden Risikoanalyse sind die vorhandenen Anlagen mit aufzunehmen
- ➔ Die Brandschutzprüfer der Landkreise sollten im Rahmen der Brandsicherheitschau die PV-Anlagen mit erfassen.

- ➔ Eine Registrierung der netzgekoppelten Anlagen sollte erfolgen. Dies ist nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen EVU möglich, da die Anlagen dort angemeldet sind.
- ➔ Informationen über Art, Größe, Leistung, Nutzung und Besonderheiten der Anlagen sollten eingeholt und dokumentiert werden.
- ➔ Eine entsprechende Darstellung der Anlagen sollte in Einsatz- und Objektpläne mit aufgenommen werden.
- ➔ Kontakte zu Betreibern und Fachpersonal sollte hergestellt werden, die Ansprechpartner sind zu ermitteln und deren Kontaktdaten zu hinterlegen.

**Folgende Fragen sind zu klären bzw. Maßnahmen zu treffen:**

- ➔ Art und Eigenschaften der Photovoltaikanlage mit Unterstützung von ortskundigem Fachpersonal (Stromversorger oder Beauftragter des Betreibers) erkunden
- ➔ Netzverbund- oder Inselanlage?
- ➔ Wo erfolgt die Aufschaltung an das vorhandene Netz?
- ➔ Information über Lage und Leistung von Akkumulatoren einholen
- ➔ AC-Sicherung (Wechselstrom) und DC-Freischaltstelle (Gleichstrom) lokalisieren
- ➔ Lage des Sicherungskastens für die „normale“ Stromversorgung erkunden
- ➔ Kabelwege und Montage der Bauteile der Photovoltaikanlage ermitteln

Im Rahmen der Erfassung der Anlagen sollte versucht werden, die Betreiber der Anlagen zu einer freiwilligen Kennzeichnung zu bewegen.



**Solarstromanlage**  
Gleichstrom kann vom Modulfeld bis zur Freischaltstelle, auch bei ausgeschaltetem Wechselrichter anliegen!  
**Lebensgefahr!**

**Solarstromanlage auf dem Dach**



**Solarstrom**  
**Vorsicht**  
Gleichstrom kann vom Modulfeld bis zur Freischaltstelle, auch bei ausgeschaltetem Wechselrichter anliegen!  
Öffnen und bedienen durch Unbefugte verboten